

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

betreffend

den Gewerbeantritt durch berufswechselnde Militärpersonen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Als berufswechselnde Militärperson im Sinne dieses Gesetzes ist nur anzusehen, wer der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie als Berufsmilitärperson angehört hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und aus dem aktiven Militärdienstverhältnis nach dem 31. Oktober 1918 ausgeschieden ist.

§ 2.

(1) Durch Vollzugsanweisung kann bestimmt werden, daß Berufsmilitärpersonen bei dem Antritt von handwerksmäßigen Gewerben, ferner von solchen Handelsgewerben und solchen konzessionierten Gewerben, zu deren Ausübung nach der Gewerbeordnung eine besondere Befähigung gefordert wird, Erleichterungen vom gesetzlichen Befähigungsnachweise nach Maßgabe dieses Gesetzes genießen. Vor Erlassung einer solchen Vollzugsanweisung sind die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie und durch sie die einschlägigen gewerblichen Genossenschaftsverbände zu hören.

(2) Die Erleichterungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewerbeanmeldung oder das Konzessionsgesuch unter Dartung des den erleichterten Bedingungen vollkommen entsprechenden Befähigungsnachweises längstens bis 31. Dezember 1925 eingebracht wird. Hinsichtlich der konzessionierten Baugewerbe (§ 8) gilt als Endtermin der 31. Dezember 1927.

(3) Für Berufsmilitärpersonen, die nach dem 1. Jänner 1921 aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehren, endigen die im vorigen Absatz festgesetzten Fristen mit Ablauf von fünf und bezüglich der konzeffionierten Baugewerbe von sieben Jahren, gerechnet vom Tage der Meldung der Rückkehr bei der zuständigen militärischen Dienststelle.

§ 3.

(1) Für handwerksmäßige Gewerbe kann als zulässig erklärt werden, daß

das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bestimmter von der staatlichen gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteter oder ausdrücklich von ihr anerkannter Unterrichtskurse von höchstens achtzehnmonatiger Dauer, in denen eine einschlägige praktische Unterweisung und eine fachgemäße Ausbildung stattfindet, den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, Lehrzeugnis, Gesellenprüfung) ersetzt und daß

der von Absolventen solcher Unterrichtskurse erbrachte Nachweis einer ein- bis zweijährigen einschlägigen fachlichen Betätigung im Gewerbe die vorgeschriebene Verwendung als Gehilfe ersetzt.

(2) Die Dauer der Unterrichtskurse und der fachlichen Betätigung soll zusammengenommen für ein bestimmtes handwerksmäßiges Gewerbe drei Jahre nicht überschreiten.

§ 4.

(1) Für die an den Nachweis der Befähigung gebundenen Handelsgewerbe kann als zulässig erklärt werden,

daß das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bestimmter, von der staatlichen Unterrichtsverwaltung eingerichteter oder ausdrücklich von ihr genehmigter oder anerkannter kaufmännischer Unterrichtskurse den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Lehrbrief, Lehrzeugnis) ersetzt und

daß für Absolventen solcher Unterrichtskurse die gesetzlich vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe auf ein Jahr herabgesetzt wird.

(2) Für Bewerber ohne Unterschied der militärischen Rangsklasse mit Mittelschulreife im Sinne des Erlasses des ehemaligen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 1. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 301, beziehungsweise der Vollzugsanweisung vom 10. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 98, kann eine besondere kürzere Kurzdauer und eine Dienstzeit von weniger als einem Jahr festgesetzt werden.

(3) Für Bewerber, die dem Militärintendanten- oder Marinekommissariatsbeamtenkorps angehört haben, können besondere Erleichterungen festgesetzt werden.

§ 5.

(1) Für die an den Nachweis der besonderen Befähigung gebundenen konzessionierten Gewerbe kann als zulässig erklärt werden,

daß das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch bestimmter von der staatlichen gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteter oder ausdrücklich von ihr anerkannter Unterrichtskurse, in denen eine einschlägige praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung stattfindet, den Nachweis der Erlernung ersetzt und

daß für Absolventen solcher Unterrichtskurse die Dauer der praktischen Verwendung gegenüber der vorgeschriebenen Dauer um ein Jahr verkürzt wird.

(2) Die vorstehende Bestimmung über die Abkürzung der Dauer der praktischen Verwendung um ein Jahr gilt nicht für das Gewerbe der Ausführung von Gasrohrleitungen (§ 7, Punkt 4).

(3) Die Bestimmung des ersten Absatzes über die Abkürzung der Dauer der praktischen Verwendung um ein Jahr gilt auch für diejenigen konzessionierten Gewerbe, für die der Nachweis der Erlernung nicht vorgeschrieben ist.

(4) Bezüglich bestimmter konzessionierter Gewerbe, insbesondere der Herstellung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität mit einer Spannung von höchstens 300 Volt Wechselstrom und 600 Volt Gleichstrom (§ 7, Punkt 5), der Herstellung von Anlagen zur Leitung von Elektrizität (§ 7, Punkt 6) und des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität (§ 7, Punkt 7), kann die Dauer der besonderen fachlichen Tätigkeit (§ 7, Absatz 1) als in die Verwendungszeit im Gewerbe einrechenbar erklärt werden.

§ 6.

Dieses Gesetz findet auf die nachstehenden konzessionierten Gewerbe keine Anwendung:

1. das Rauchfangkehrergewerbe;
2. die Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln;
3. die Ausübung des Fußbeschlages;
4. die Herstellung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität mit einer Spannung von

mehr als 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom;

5. das Zahntechnifergewerbe.

§ 7.

(1) Auf die nachstehenden konzessionierten Gewerbe findet dieses Gesetz inwieweit Anwendung, als die Erleichterungen nur Bewerbern zuerkannt werden können, die sich während ihrer aktiven Militärdienstleistung nachweislich mit einschlägigen fachlichen Tätigkeiten dienstlich, und zwar nicht bloß vorübergehend zu befassen hatten:

1. die Verfertigung von Waffen und die Verfertigung und den Verkauf von Munitionsgegenständen;

2. die Verfertigung und den Verkauf von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art;

3. die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate;

4. die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen;

5. die Herstellung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität mit einer Spannung von höchstens 300 Volt Wechselstrom oder 600 Volt Gleichstrom;

6. die Herstellung von Anlagen zur Leitung von Elektrizität;

7. den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität.

(2) Über die Erfüllung der Vorbedingung, daß sich ein Bewerber während der aktiven militärischen Dienstleistung nachweislich mit einschlägigen fachlichen Tätigkeiten dienstlich, und zwar nicht bloß vorübergehend zu befassen hatte, kann auf Ansuchen jederzeit unabhängig von der Einbringung des Konzessionsgesuches abgefordert entschieden werden. Hierbei sind die Vorschriften des § 23 a, Absatz 1, der Gewerbeordnung zu beobachten. Zur Entscheidung ist nach dem Wohnorte des Einschreiters jene Gewerbebehörde zuständig, die zur Verleihung des anzutretenden Gewerbes sachlich berufen wäre.

§ 8.

(1) Für konzessionierte Baugewerbe kann mit der Einschränkung auf Bewerber, die aus militärischen Bildungsanstalten technischer Richtung hervorgegangen sind oder die den technischen Truppen angehört oder die Hauptprüfung für die Aufnahme

in höhere militärbautechnische Kurse bestanden haben, angeordnet werden,

daß die militärische Dienstleistung den Nachweis der Erlernung des anzutretenden Gewerbes und der praktischen Ausbildung in diesem ganz oder zum Teile ersetzt,

daß zum Nachweise der Erlernung und der praktischen Ausbildung eine gegenüber den Bestimmungen des Baugewerbegesetzes abgekürzte Dauer der Verwendung im Gewerbe genügt und

daß eine Befreiung von einzelnen Teilen der im Baugewerbegesetz vorgeschriebenen Prüfungen zugestanden wird.

(2) Über die Erfüllung der hierbei aufzustellenden Vorbedingungen, betreffend die Art der militärisch-technischen Dienstleistung kann auf Ansuchen nach der Vorschrift des § 7, Absatz 2, entschieden werden.

§ 9.

Neben den Erleichterungen dieses Gesetzes können die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Dispensen vom Befähigungsnachweise nicht in Anspruch genommen werden.

§ 10.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten kann Erleichterungen auf Grund des § 8 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausnahmsweise auch solchen Bewerbern zugestehen, die bereits vor dem 31. Oktober 1918 aus dem aktiven Militärdienstverhältnis ausgeschieden sind.

§ 11.

Durch Vollzugsanweisung können die Fristen des § 2, Absätze 2 und 3, verlängert werden, wenn sonst der Zweck dieses Gesetzes nicht erfüllt werden könnte.

§ 12.

(1) Durch Vollzugsanweisung sind die auf die Erleichterungen nach diesem Gesetze hinweisenden Beisätze zu den Zeugnissen der in den §§ 3, 4, 5 und 8 erwähnten Unterrichtskurse zu bestimmen.

(2) Durch Vollzugsanweisung ist auch die Art der Bekanntmachung dieser Kurse festzusetzen.

§ 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 14.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und der Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

Begründung.

Die allgemeine wirtschaftliche Notlage der Republik erheischt gebieterisch, daß möglichst viele Kräfte den erzeugenden und schaffenden Berufen zugeführt oder in solche Berufe übergeleitet werden. Nach dem politischen Umsturz sind nun insbesondere aus der Wehrmacht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zahlreiche jüngere und gesunde Arbeitskräfte frei geworden, die sich zum Teil bereits bürgerlichen Beschäftigungen zugewandt haben. Außerdem werden infolge des Militärabbaugeetzes vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 120, in kurzer Zeit etwa noch 10.000 Personen, darunter rund 7000 Offiziere und 2000 Unteroffiziere, den militärischen Berufsstand, und zwar mit geringen zeitlichen Unterschieden, verlassen müssen. Ein Teil aller dieser Berufsmilitärpersonen wird sich auch dem Gewerbe und dem Handel zuwenden, worauf wiederholte Kundgebungen der Berufsorganisationen dieser Personen hinweisen. Diese Bestrebungen sind nur zu begrüßen. Die Durchführung eines solchen Berufswechsels würde jedoch in gewissen Fällen gesetzlichen Hindernissen dort begegnen, wo das geltende Gewerbegesetz einen formalen und materiellen Befähigungsnachweis verlangt, der in der Regel durch die Vollstreckung einer angemessenen Lehrzeit sowie außerdem einer Gehilfen- oder sonstigen Verwendungszeit oder zum Teil durch den mehrjährigen Besuch von gewerblichen oder kaufmännischen Unterrichtsanstalten zu erbringen ist.

Es erscheint nun zweifellos als eine Pflicht des Staates, dafür vorzusehen, daß Personen, die ohne ihren Willen infolge einer Änderung in der Wehrverfassung aus ihrem Lebensberuf herausgerissen werden, den Berufswechsel vollziehen können. Dieser Zweck läßt sich, soweit das Gewerbe in Betracht kommt, nur durch eine zeitlich befristete Außerkraftsetzung gewisser Bestimmungen der Gewerbeordnung erreichen und soll durch die vorliegende Regierungsvorlage erfüllt werden.

In formeller Beziehung ist voranzuschicken, daß es zweckmäßig erschien, in dem Gesetz selbst lediglich die Ermächtigung zu einer solchen Änderung der Gewerbeordnung auszusprechen, und hierbei die Grenzen festzustellen, bis zu welchen bei der Gewährung von Erleichterungen des Befähigungsnachweises gegangen werden kann. Hingegen wird es dem Wege der Vollzugsanweisung überlassen, ob und für welche besondere Arten von Gewerben und in welchem Ausmaß innerhalb dieses Gesetzes je nach dem Bedarf und der Anzahl der Interessenten aus dem Berufsmilitärkreise fallweise Erleichterungen zu schaffen sind.

In sachlicher Beziehung ist zu betonen, daß es Aufgabe des Gesetzgebers sein mußte, die billigen Rücksichten auf die berufswechselnden Militärpersonen gegen die Grundsätze des positiven Gewerberechtes sorgfältig abzuwägen und bei dem Ausmaß der Erleichterungen nur so weit zu gehen, als die Gewährleistung der Vermittlung notwendiger Fachkenntnisse und bei gewissen Gewerben der öffentlichen Sicherheit zuläßt. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß ähnliche gesetzliche Bestimmungen wegen Erleichterung des gewerblichen Befähigungsnachweises bereits mit der kaiserlichen Verordnung vom 7. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 364, für Kriegsbeschädigte getroffen worden sind, es jedoch nicht gerechtfertigt wäre, gesunden berufswechselnden Militärpersonen ebenso weitgehende Erleichterungen als den Kriegsbeschädigten zu gewähren.

Zur Systematik des Gesetzentwurfes ist zu sagen, daß grundsätzlich bei allen Gewerben, für die in irgendeiner Art gesetzlich ein Befähigungsnachweis gefordert wird, Erleichterungen gewährt werden sollen, und zwar sowohl bei den handwerksmäßigen Gewerben, als bei den an den Nachweis der Befähigung geknüpften Handelsgewerben, als auch bei den an den Nachweis einer besonderen Befähigung gebundenen konzessionierten Gewerben. Eine Ausnahme mußte nur hinsichtlich gewisser (konzessionierter) Gewerbe gemacht werden, bei denen es vom Standpunkt der öffentlichen Sicherheit oder aus Rücksichten

für die Gesundheit von Mensch oder Tier nicht angeht, die gesetzlich vorgeschriebene Schulung und Ausbildung abzukürzen. Andere (konzessionierte) Gewerbe, bezüglich deren gleichfalls die eben entwickelten Bedenken gelten würden, glaubte jedoch der Gesetzentwurf nicht unbedingt auszuschließen, sondern sie nur solchen berufswechselnden Militärpersonen vorbehalten zu sollen, die sich während ihrer aktiven Militärdienstleistung nachweislich mit einschlägigen fachlichen Tätigkeiten in einer nicht bloß vorübergehenden Weise zu befassen hatten.

Bei allen Gewerben war der Gedanke richtunggebend, daß es den ehemaligen Berufsmilitärpersonen, die alle bereits im Alter mehr vorgeschritten sind und auch sonst eine Lebenserfahrung hinter sich haben, erspart bleiben soll, sich in ein förmliches Lehrverhältnis zu begeben. Der Befähigungsnachweis soll im allgemeinen daher durch eine zweckmäßige besondere schulmäßige Ausbildung und eine entsprechende praktische Verwendung erbracht werden. Insofern es sich um Erzeugungsgewerbe handelt, wird die gewerbliche staatliche Unterrichtsverwaltung, soweit nicht schon etwa bereits Schulabteilungen oder Kurse bestehen, die auch weiterhin benützt werden könnten, neue Fachkurse nach Bedarf errichten, die nach den bewährten Mustern österreichischer gewerblicher Unterrichtsanstalten einzurichten sein werden. Für Handelsgewerbe werden analoge Verfügungen durch die staatliche Unterrichtsverwaltung getroffen werden. Da es sich einerseits um Personen handelt, die über eine abgeschlossene allgemeine Bildung verfügen, und andererseits der Zweck der zu errichtenden Unterrichtskurse sein muß, in möglichst kurzer Zeit einen Unterrichtserfolg zu erzielen, wird der Lehrplan diesen besonderen Verhältnissen fallweise angepaßt werden müssen.

Bisher gab sich hauptsächlich ein Interesse der Berufsmilitärpersonen für die Handelsgewerbe kund und außerdem gedenken sich ehemalige Angehörige der technischen Truppen den konzessionierten Baugewerben, also vornehmlich dem Bau-, Maurer- und Zimmermeistergewerbe, zuzuwenden. Diesen Bestrebungen Rechnung tragend hat das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Heeres- und dem Unterrichtsressort auch bereits für die an einen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe und für die konzessionierten Baugewerbe die Entwürfe von Vollzugsanweisungen fertiggestellt, die sofort nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes und nach Einvernehmung der gesetzlich zu hörenden Körperschaften in Wirksamkeit gesetzt werden. Es ist übrigens nicht zu zweifeln, daß sich die Berufsmilitärpersonen nach Gesetzgebung der Regierungsvorlage, wenn sie die ihnen beim Gewerbeantritt gebotenen Erleichterungen ermessen können, auch verschiedene andere Gewerbe und insbesondere solche, für die sie im Friedens- oder im Kriegsdienste besondere Vorkenntnisse erlangen konnten, anstreben werden. Es wird dann dem Bedürfnisse durch besondere Vollzugsanweisungen fallweise rasch zu entsprechen sein.

Bezüglich der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes diene folgendes zur Erläuterung:

Zu § 1:

Die Absicht, mit dem Gesetze lediglich eine Übergangsnorm, und zwar — wie oben erwähnt — nur für Personen zu schaffen, die ohne ihr Verschulden aus ihrem Berufsleben gedrängt wurden, machte es notwendig, den Stichtag für das Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienstverhältnis nicht früher als mit dem 31. Oktober 1918 anzusetzen — dem Tage, an dem die Monarchie zerfallen und die österreichisch-ungarische Wehrmacht zu bestehen aufgehört hat. Ebenso bedarf es keiner Begründung, daß die österreichische Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Gewährung der Begünstigungen des Gesetzes aufgenommen wurde.

Zu §§ 2 und 11.

Dann war es auch notwendig, einen Endtermin aufzustellen, nach welchem die Begünstigungen nicht mehr in Anspruch genommen werden können, weil sonst die gesetzlichen Ausnahmegestimmungen ihren Charakter als solche verlieren würden. Die diesfalls im zweiten Absätze des § 2 angegebenen Fristen laufen — das Jahr 1920 ungerechnet — volle fünf, beziehungsweise bei den Baugewerben sieben Jahre, womit gewiß in jeder Beziehung das Auslangen wird gefunden werden können. Für die aus der Kriegsgefangenschaft noch nicht zurückgekehrten Berufsmilitärpersonen war es notwendig, im Absätze 3 des § 2 eine Sonderbestimmung zu treffen, die es sichert, daß auch solchen Kriegsgefangenen die eben erwähnten Fristen von fünf und sieben Jahren voll zugute kommen.

Da es nicht ausgeschlossen ist, daß unvorhergesehene Umstände eine allgemeine Verlängerung dieser Fristen notwendig machen könnten, gibt der § 11 die Ermächtigung, sie durch Vollzugsanweisung dann zu erstrecken, wenn sonst der Gesetzeszweck nicht erfüllt werden könnte.

Zu § 3.

Hier werden die Ermächtigungen bezüglich der handwerksmäßigen, also jener Gewerbe erteilt, für die nach der Gewerbeordnung der strengste Befähigungsnachweis vorgeschrieben ist. Auch in dieser Bestimmung wird der oben angeführte Grundsatz zur Geltung gebracht, daß von einem förmlichen Lehrverhältnis abzusehen sei und die Lehrzeit durch eine entsprechende fachschulmäßige Bildung in eigenen behördlich geregelten Kursen ersetzt werde. Allerdings können solche Kurse je nach der Art und Schwierigkeit der Erlernung des einzelnen Gewerbes bis zu achtzehnmonatiger Dauer ausgedehnt werden. Von einer praktischen gewerblichen Ausbildung kann bei Handwerken nicht abgesehen werden und die gesetzliche Ermächtigung hat die Grenzen zwischen einem und zwei Jahren festgesetzt. Im übrigen stellt der zweite Absatz des § 3 als Regel auf, daß für keines der handwerksmäßigen Gewerbe die Gesamtdauer des Unterrichtskurses und der praktischen Verwendung zusammengenommen mehr als drei Jahre betragen soll. Es werden daher jedem einzelnen Handwerk die Vollzugsanweisungen in technologischer und didaktischer Beziehung besonders anzupassen sein.

Zu § 4.

Der Aufbau des Befähigungsnachweises für die Handelsgewerbe ist hier in gleicher Weise durchgeführt wie in § 3 bezüglich der handwerksmäßigen Gewerbe. Da schon die Gewerbeordnung in zutreffender Weise bezüglich des Handelsgewerbes einen minder strengen Befähigungsnachweis als bei den Handwerken aufstellt, gehen die Begünstigungen für Handelsgewerbe im Gesetzentwurf auch entsprechend weiter. Außerdem schien es angemessen, im zweiten Absätze des § 4 jenen Berufsmilitärpersonen, denen die Mittelschulreife zukommt, ein höheres Maß von Begünstigungen einzuräumen und schließlich darüber hinaus solchen Bewerbern, die dem Militärintendantz- oder Marinekommissariatsbeamten-Korps angehört und demnach ohnehin eine besondere kaufmännische Befähigung besitzen, noch besondere Erleichterungen zu gewähren.

Zu §§ 5, 6 und 7.

Hier werden die an einen Befähigungsnachweis gebundenen konzeffionierten Gewerbe behandelt, und zwar wird zunächst im allgemeinen dasselbe System des vollen Erlazes der Lehrzeit und des teilweisen Erlazes der Verwendungszeit durch den Besuch gewisser Kurse wie bei den Handwerken und den Handelsgewerben beobachtet. In dem Maße, als nach der Gewerbeordnung der Befähigungsnachweis bei den konzeffionierten Gewerben gegenüber den Handwerken ein anderer und formal leichter ist, läßt auch der Entwurf bei den konzeffionierten Gewerben weitergehende Erleichterungen zu.

Eine sehr wichtige Bestimmung im Interesse der berufswechselnden Militärpersonen enthält der vierte Absatz des § 5, indem er bezüglich bestimmter konzeffionierter Gewerbe die regelmäßige Verwendung bei einschlägigen Arbeiten während der aktiven Militärdienstleistung mit der eigentlichen gewerblichen Tätigkeit gleichstellt, also die qualifizierte militärische Verwendungsdauer in die gewerbliche Verwendungsdauer als einrechenbar erklärt. Diese Bestimmung ist unbedenklich, da bekanntlich Berufsmilitärpersonen insbesondere während des Krieges zu wichtigen Arbeiten dauernd verwendet wurden, die gewerblicher Arbeit vollkommen gleichzuhalten waren. Dies gilt vor allem von der Herstellung von elektrischen Zentralen und von elektrischen Leitungsanlagen.

Wie bereits oben in den allgemeinen Ausführungen erwähnt, mußten aus Sicherheitsgründen gewisse konzeffionierte Gewerbe von jeder Erleichterung des Befähigungsnachweises ausgenommen werden. Es sind dies die folgenden im § 6 aufgezählten Gewerbe: das Rauchfangkehrergewerbe, die Erzeugung und die Reparatur von Dampfkesseln, der Hufbeschlag, die Herstellung von elektrischen Hochspannungszentralen und das Zahntechnikergewerbe. Eine nähere Begründung für die Ausnahme dieser wenigen Gewerbe dürfte sich erübrigen. Ebenso wird es als gerechtfertigt anzusehen sein, daß gewisse konzeffionierte Gewerbe nicht allen Berufsmilitärpersonen unter erleichterten Bedingungen zugänglich sein sollen, sondern nur dann, wenn sie sich während der aktiven Militärdienstleistung nachweislich mit einschlägigen fachlichen Tätigkeiten dienstlich, und zwar nicht bloß vorübergehend, zu befassen hatten. Der § 7 führt diese Gewerbe, für welche zweifellos viele Berufsmilitärpersonen wertvolle Vorkenntnisse während der Militärdienstleistung erworben haben, einzeln an. Es sind dies die Verfertigung von Waffen und Munitionsgegenständen sowie von Feuerwerksmaterial und Sprengpräparaten, einschließlich des Verkaufes dieser Gegenstände, die Darstellung von Giften und Arzneien, die Gas- und Wasserleitungsinstallation, die Herstellung von elektrischen Niederspannungszentralen, die Elektroinstallation und der Betrieb von elektrischen Zentralen.

Die formal wichtige Bestimmung des zweiten Absatzes des § 7 wird unten bei § 8 (Baugewerbe), wo sie gleichfalls als anwendbar erklärt ist, des näheren besprochen.

Zu §§ 8 und 10.

Die konzessionierten Baugewerbe mit erleichtertem Befähigungsnachweis durften, wie bereits im allgemeinen Teile dargelegt wurde, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit unbedingt nur solchen Berufsmilitärpersonen zugestimmt werden, die ein hinlänglich großes Maß von theoretischer und praktischer technischer Vorbildung besitzen. Das sind aber nur Personen, die entweder aus militärischen Bildungsanstalten technischer Richtung hervorgegangen sind oder den technischen Truppen angehört oder die Hauptprüfung für die Aufnahme in die höheren militärbautechnischen Kurse bestanden haben. Je nachdem der einzelne Bewerber nur einzelne oder mehrere oder alle diese drei Voraussetzungen in sich vereinigt, wird sich das Maß der zu gewährenden Begünstigungen richten. Auch hier wird (wie bei § 5, 4. Absatz) die militärische Dienstleistung zum Teil oder zur Gänze als Ersatz der gewerblichen Lehr- und Gehilfenzeit anerkannt, doch gehört diese Anrechnung grundsätzlich bereits dem geltenden Rechte — Baugewerbe-gesetz vom 26. Dezember 1893, R. G. Bl. Nr. 193, § 12, 6. und 7. Absatz — an. Im übrigen wird den technisch qualifizierten Berufsmilitärpersonen die im Baugewerbegesetz vorgeschriebene gewerbliche Verwendungszeit abgekürzt. Da außerdem das Baugewerbegesetz eine theoretische und praktische Prüfung vorschreibt, die sich auf Disziplinen erstreckt, die in den militärischen technischen Bildungsanstalten und höheren Kursen gelehrt wurden, erschien es angemessen, auch bezüglich der Baugewerbeprüfungen hier Befreiungen von bestimmten Prüfungsgegenständen zu gewähren.

Die konzessionierten Baugewerbe können, wie eben dargelegt, nur solchen Berufsmilitärpersonen unter Erleichterung des Befähigungsnachweises verliehen werden, die ein höheres Maß theoretischer und praktischer Vorbildung besitzen und deren Übertritt in das Gewerbe deshalb als erwünscht angesehen werden kann. Es schien daher nicht unzweckmäßig, den Eintritt von Baugewerben jenen nicht ganz zu verschließen, die bereits vor dem 31. Oktober 1918, das ist dem Stichtage des § 1 dieses Gesetzes, aus dem aktiven Militärdienstverhältnisse ausgeschieden sind. Der § 10 schafft diesfalls eine Ermächtigung, von der ausdrücklich nur in Ausnahmefällen bei besonderer Rücksichtswürdigkeit Gebrauch zu machen ist.

Vorliegendes Gesetz sowie die auf Grund desselben zu erlassenden Vollzugsanweisungen sollen allen berufswechselnden Militärpersonen Klarheit darüber verschaffen, unter welchen Bedingungen und innerhalb welchen Zeitraumes sie die Selbständigkeit in einem Gewerbe erreichen könnten. Da nun sowohl die im § 7 aufgezählten konzessionierten Gewerbe als auch die im § 8 erwähnten Baugewerbe nur einem engen Kreise von Berufsmilitärpersonen vorbehalten sind, die sich über genau umschriebene militärische Schulbildung oder Verwendung oder Diensteseinteilung ausweisen können, erschien es zweckmäßig — um einerseits die Sicherung der Nachweise über die Dienstleistungen im Kriege zu erleichtern, andererseits den berufswechselnden Militärpersonen späterhin Enttäuschungen zu ersparen —, sofort und jederzeit in einem präjudiziellen Verfahren bei der Gewerbebehörde festzustellen, ob jene militärischen Vorbedingungen für den feinerzeitigen Gewerbeantritt bei ihnen tatsächlich als erfüllt anzusehen sind. Diesen Gedanken zu verwirklichen, dient der Absatz 2 des § 7 und der Absatz 2 des § 8. Da sich eine derartige Vorentscheidung als ein Teil des Gewerbeverleihungsverfahrens darstellt, mußte auch ausdrücklich angeordnet werden, daß die Genossenschaften hierzu als zu einem Teile der Prüfung des Befähigungsnachweises im Sinne des § 23 a, Absatz 1, der Gewerbeordnung Stellung nehmen können.

Zu § 9.

Das gegenwärtige Gesetz gewährt den berufswechselnden Militärpersonen ein ansehnliches Maß von Erleichterungen bei Erbringung des Befähigungsnachweises. Es mußte daher, um Zweifel zu vermeiden, im Gesetze ausdrücklich gesagt werden, daß die Berufsmilitärpersonen die übrigen in der Gewerbeordnung vorgesehenen allgemeinen Möglichkeiten der Dispens vom Befähigungsnachweis nicht gleichzeitig in Anspruch nehmen können.

Zu § 12.

Sowohl für die Bewerber selbst als auch für die Gewerbebehörden wird es von Wichtigkeit sein, sich sofort Klarheit darüber zu verschaffen, ob ein bestimmter Unterrichtskurs gewisse Erleichterungen nach dem vorliegenden Gesetze gewährt. Der § 12 dieses Gesetzes ordnet daher an, daß die einzelnen Vollzugsanweisungen entsprechende hinweisende Beisätze für die Zeugnisse der Kurse vorzuschreiben

haben. Ein ähnlicher Vorgang wurde auch bisher in den Verordnungen beobachtet, die auf Grund der Ermächtigungen der Gewerbeordnung bestimmte Unterrichtsanstalten einführten, deren erfolgreicher Besuch den Befähigungsnachweis ganz oder zum Teil ersetzt. Im Interesse der berufswechselnden Militärpersonen sowie der militärischen Dienststellen und endlich auch der Gewerbebehörden ist es gelegen, daß durch Vollzugsanweisung auch die einzelnen Unterrichtskurse entsprechend bekanntgemacht werden. Diesem Zwecke dient der Absatz 2 des § 12.

Zu § 13.

Infolge des Militärabbaugeetzes ist die Erlassung dieses Gesetzes dringlich geworden, weshalb es mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft treten muß.

Zu § 14.

Da es sich im Gesetze subjektiv bloß um Berufsmilitärpersonen handelt, wird der Vollzug dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten gemeinsam mit dem Staatssekretär für Heereswesen übertragen. Insofern es sich um Handelsgewerbe handelt, für die kaufmännische Unterrichtsanstalten zu errichten sein werden, wird die Vollzugsanweisung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht erlassen werden.